



2.2 Schülerrechte und Pflichten

Jede(r) Schüler(in) hat das Recht auf Information über seine Rechte und Pflichten.

1. Jede(r) Schüler(in) hat das Recht auf eine Wahrung ihrer / seiner Privatsphäre und Intimität.
Gleichzeitig heißt das auch für Schüler(innen), dass sie die Privatsphäre und Intimität anderer wahren, also z. B. auch keine privaten Fotos oder Äußerungen anderer ohne deren Einverständnis veröffentlichen.
2. Jede(r) Schüler(in) der Schule hat das Recht auf würdevolle Behandlung ungeachtet von Herkunft, Geschlecht, Religion und schulischer Leistung. Das heißt auch, dass jede(r) die Pflicht hat, den anderen mit Respekt zu begegnen und einen angemessenen Umgangston zu pflegen.
3. Jede(r) Schüler(in) hat das Recht darauf, gehört zu werden, uneingeschränkt ernst genommen und vollwertig behandelt zu werden und die Pflicht, anderen ebenso zu begegnen.
4. Jede(r) Schüler(in) hat das Recht auf ehrliche Rückmeldung und Transparenz bezüglich Notengebung, Sanktionen und alle ihn/sie betreffenden Entscheidungen. Jede(r) Schüler(in) hat auch die Pflicht diese eigenständig einzufordern und einzuholen.
5. Jede(r) Schüler(in) hat das Recht, Fehler zu machen und diese ohne Furcht vor unangemessenen Sanktionen eingestehen zu können.
6. Jede(r) Schüler(in) hat das Recht auf freie Meinungsäußerung auch gegenüber den Lehrkräften, ohne negative Konsequenzen befürchten zu müssen. Dazu gehört auch die Bereitschaft anderen zuzuhören und deren Meinung gelten zu lassen.
7. Jede(r) Schüler(in) hat das Recht auf seelischen Beistand und Schutz ihrer/ seiner psychischen und physischen Sicherheit durch unabhängige Vertrauens- und Fachkräfte an der Schule und wird auch im Falle von Diskriminierung oder Mobbing geschützt. Das heißt auch, dass jede(r) Schüler(in) die Pflicht hat, körperliche und verbale Gewalt gegen andere zu vermeiden und wenn möglich zu verhindern.



8. Jede(r) Schüler(in) hat das Recht darauf, dass die schulische Belastung angemessen bleibt und der Druck nicht zu groß wird. Dazu bedarf es aber auch der ehrlichen Rückmeldung der Schüler(innen).
9. Jede(r) Schüler(in) hat das Recht auf Unterricht, der auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit gerichtet ist und zu Verständnis und Toleranz nachhaltig beiträgt und die Pflicht, dies durch sein/ihr Verhalten nicht zu stören.
10. Jede(r) Schüler(in) hat das Recht und die Pflicht an der Gestaltung öffentlicher Angelegenheiten der Schule unmittelbar oder durch frei gewählten Vertreter mitzuwirken.
11. Jede(r) Schüler(in) hat das Recht auf einen Aufenthalt in angemessener Atmosphäre und Umgebung. Sie / er hat die Pflicht dazu beizutragen, dass die Lernumgebung nicht durch respektlosen Umgang verschmutzt oder zerstört wird.
12. Jede(r) Schüler(in) hat das Recht auf ungestörten und gut vorbereiteten Unterricht, der pünktlich beginnt. Das heißt auch, dass sie/er pünktlich und gut vorbereitet zum Unterricht erscheint und Störungen des Unterrichts vermeidet.
13. Jede(r) Schüler(in) hat die Pflicht, in angemessener körperlicher und geistiger Verfassung am Schulunterricht und an schulischen Veranstaltungen teilzunehmen. Sie / er darf weder durch Alkohol noch durch den Konsum anderer Drogen oder Betäubungsmittel beeinträchtigt sein. Solche Substanzen dürfen nicht zur Schule und schulischen Veranstaltungen mitgebracht werden.
14. Jede(r) Schüler(in) hat das Recht auf Einhaltung der Hausordnung und die Pflicht, sich an die Regeln der Hausordnung zu halten.